

MINISTERIE VAN BINNENLANDSE ZAKEN

(C - 354)

**13 JULI 1989.** — Koninklijk besluit betreffende de opleiding en de bevordering tot de graden van inspecteur en hoofdinspecteur van politie (*Belgisch Staatsblad* van 5 augustus 1989). — Duitse vertaling

De hierna volgende tekst is de officieuze gecoördineerde Duitse versie — op 25 juni 1991 — van het koninklijk besluit van 13 juli 1989 betreffende de opleiding en de bevordering tot de graden van inspecteur en hoofdinspecteur van politie, zoals het werd gewijzigd door het koninklijk besluit van 25 juni 1991 houdende de algemene bepalingen betreffende de opleiding van de officieren van de gemeentepolitie, de voorwaarden tot benoeming in de graden van officier van de gemeentepolitie en de voorwaarden tot aanwerving en benoeming in de graad van aspirant-officier van de gemeentepolitie (*Belgisch Staatsblad* van 9 juli 1991).

MINISTERE DE L'INTERIEUR

(C - 354)

**13 JUILLET 1989.** — Arrêté royal relatif à la formation et à la promotion aux grades d'inspecteur et d'inspecteur principal de police (*Moniteur belge* du 5 août 1989). — Traduction allemande

Le texte qui suit constitue la version coordonnée officieuse — au 25 juin 1991 — en langue allemande de l'arrêté royal du 13 juillet 1989 relatif à la formation et à la promotion aux grades d'inspecteur et d'inspecteur principal de police, tel qu'il a été modifié par l'arrêté royal du 25 juin 1991 portant les dispositions générales relatives à la formation des officiers de la police communale, aux conditions de nomination aux grades d'officier de la police communale et aux conditions de recrutement et de nomination au grade d'aspirant officier de la police communale (*Moniteur belge* du 9 juillet 1991).

MINISTERIUM DES INNERN

(C - 354)

**13. Juli 1989 — Königlicher Erlaß**  
über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors  
und über die Beförderung in diese Dienstgrade — Deutsche Übersetzung

Der folgende Text bildet die koordinierte inoffizielle deutsche Fassung — zum 25. Juni 1991 — des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors und über die Beförderung in diese Dienstgrade, so wie er abgeändert worden ist durch den Königlichen Erlaß vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei.

**13. JULI 1989 — Königlicher Erlaß**  
über die Ausbildung für die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors  
und über die Beförderung in diese Dienstgrade

**Artikel 1** - Das Zeugnis eines Polizeiinspektors wird bestimmten Mitgliedern der Gemeindepolizei ausgestellt, nachdem sie an einer von den anerkannten Trainings- und Ausbildungszentren organisierten Ausbildung teilgenommen haben und die Prüfungen zum Abschluß dieser Ausbildung absolviert haben.

Die Trainings- und Ausbildungszentren sind diejenigen, die gemäß dem Königlichen Erlaß vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter vom Minister des Innern anerkannt worden sind.

**Art. 2** - Der Organisationsträger des in Artikel 1 erwähnten anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrums muß:

1. einen Lehrgang von mindestens 350 Stunden veranstalten, die wie folgt aufgeteilt sind und insbesondere folgendes umfassen:

A - Juristische Ausbildung (55 Stunden):

a) Strafrecht,

b) Öffentliches Recht, insbesondere das Gesetz vom 11. Februar 1986 über die Gemeindepolizei und die Rechtsvorschriften in bezug auf die öffentliche Ordnung und die öffentliche Sicherheit,

c) Zivilrecht, insbesondere eine Einführung in das Personen- und Familienrecht,

d) Sozialrecht, insbesondere die Allgemeine Arbeitsschutzordnung,

e) Prozeßrecht, insbesondere die Amtshandlungen der Notare und der Gerichtsvollzieher;

B - Allgemeine und sozialpsychologische Ausbildung (85 Stunden):

a) Psychologie, einschließlich einer Einführung in die Sozialpsychologie,

b) Soziologie, einführende Begriffe,

c) Soziale Fertigkeiten und Gesprächstechniken,

d) Gesellschaftliche Bildung und Zeitgeschehen,

e) Berufspflichten,

f) Polizeiorganisation;

C - Berufliche, fachliche und praktische Ausbildung (175 Stunden):

a) Verhütung von Straftaten,

b) Verkehrstechnik,

c) Management in vordersten Stellungen und Befehlsgebung,

d) Polizeiverwaltung,

e) Statistik: Einführung in die integrierte Kriminalstatistik und Anwendungen,

f) Informatik,

g) Techniken zur Aufrechterhaltung der öffentlichen Ordnung,

h) Untersuchung von Sonderfällen, praktische Übungen oder Wahlfächer, auf Vorschlag des Organisationsträgers des Ausbildungszentrums;

D - Körperliche Ausbildung (35 Stunden):

a) Selbstverteidigung,

b) Leibeserziehung und Sport;

2. dem Minister des Innern den ausführlichen Stoffplan vorher zur Genehmigung vorlegen;
3. mindestens einmal im Jahr einen Tageslehrgang veranstalten, außer wenn sich nicht mehr als fünfundzwanzig Bewerber eingeschrieben haben;
4. sich der Inspektion unterwerfen, deren Modalitäten vom Minister des Innern bestimmt werden;
5. dem Minister des Innern bei jedem Lehrgang beziehungsweise zu jeder Prüfungsperiode folgende Informationen mitteilen:
  - a) das ausführliche Programm der Prüfungen,
  - b) die Zusammensetzung des Lehrkörpers,
  - c) die Regeln für die Zusammensetzung des Prüfungsausschusses,
  - d) den Zeitplan für die Kurse und die Prüfungen,
  - e) die für die Ausstellung des Brevets erforderlichen Mindestnoten,
  - f) die Zahl und die Identität der eingeschriebenen Auszubildenden, die die Kurse regelmäßig besucht haben, an den Prüfungen teilgenommen haben und das Zeugnis erhalten haben, sowie das Gemeindepolizeikorps, dem sie angehören.

**Art. 3** - Für die Zulassung zu der in Artikel 2 Nummer 1 erwähnten Ausbildung müssen die Bewerber:

1. Mitglied eines Gemeindepolizeikorps sein,
2. die Erlaubnis der Gemeindegewalt haben, die nach einer mit Gründen versehenen Stellungnahme des Korpschefs erteilt wird; diese Stellungnahme wird dem betroffenen Personalmitglied mitgeteilt.

Für die Zulassung zu der Prüfung müssen die Bewerber regelmäßig an den Kursen teilgenommen haben.

**Art. 4** - Die Anwesenheit bei den Kursen und die Teilnahme an den Prüfungen werden Zeiträumen aktiven Dienstes gleichgesetzt.

**Art. 5** - Niemand darf sich mehr als dreimal zu der aufgrund des vorliegenden Erlasses veranstalteten Prüfung melden, welches auch immer das anerkannte Trainings- und Ausbildungszentrum sein mag.

**Art. 6** - Für die Beförderung in den Dienstgrad eines Polizeiinspektors müssen die Bewerber mindestens folgende Bedingungen erfüllen:

1. Mitglied des Gemeindepolizeikorps sein,
2. Inhaber des Zeugnisses eines Polizeiinspektors sein, das nach Absolvierung der Prüfung ausgestellt worden ist, die am Ende eines Ausbildungslehrgangs über mindestens die in Artikel 2 Nummer 1 des vorliegenden Erlasses aufgezählten Materien von einem Trainings- und Ausbildungszentrum veranstaltet worden ist; das gemäß dem Königlichen Erlaß vom 7. November 1983 über die Trainings- und Ausbildungszentren für Gemeindepolizisten und Feldhüter vom Minister des Innern anerkannt worden ist,
3. mindestens sechs Dienstjahre im Gemeindepolizeikorps zählen.

Der Korpschef gibt eine mit Gründen versehene Stellungnahme zu den Bewerbungen ab; diese Stellungnahme wird dem betroffenen Personalmitglied mitgeteilt.

Die Bewerber brauchen nicht das Zeugnis eines Polizeiinspektors zu besitzen, wenn sie:

— Inhaber des Brevets eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars im Sinne des Königlichen Erlasses vom 12. April 1965 über das Brevet eines Anwärters auf den Dienstgrad eines Polizeikommissars und eines beigeordneten Polizeikommissars sind

[— oder Inhaber des Brevets eines Offiziers der Gemeindepolizei im Sinne des Königlichen Erlasses vom 25. Juni 1991 zur Festlegung der allgemeinen Bestimmungen über die Ausbildung der Offiziere der Gemeindepolizei, die Ernennungsbedingungen für die Dienstgrade eines Offiziers der Gemeindepolizei und die Anwerbungs- und Ernennungsbedingungen für den Dienstgrad eines angehenden Offiziers der Gemeindepolizei sind]

— oder Inhaber des Brevets eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, im Sinne des Königlichen Erlasses vom 13. Juli 1989 über das Brevet eines Gerichtspolizeioffiziers, Hilfsbeamter des Prokurators des Königs, das bestimmten Mitgliedern der Gemeindepolizei ausgestellt wird, sind.

[Zweiter Gedankenstrich eingefügt durch Art. 52 des K. E. vom 25. Juni 1991 (B. S. vom 9. Juli 1991)]

**Art. 7** - Für die Beförderung in den Dienstgrad eines Hauptinspektors muß der Bewerber Inhaber des Dienstgrades eines Polizeiinspektors sein.

**Art. 8** - Zur Erlangung eines Zuschusses muß der Organisationsträger des anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrums dem Minister des Innern vor dem 30. September eines jeden Jahres einen Bericht zukommen lassen, in dem alle in Artikel 2 Nummer 5 des vorliegenden Königlichen Erlasses aufgezählten Informationen stehen.

Sofern mindestens fünfzehn Auszubildende ordnungsgemäß eingeschrieben sind und an den Kursen teilgenommen haben, ist der Zuschuß je Auszubildenden auf 50.000 F festgelegt. Dieser Betrag ist an den Verbraucherpreisindex 139,13, Grundlage 1981 = 100, gebunden; im übrigen gelten die Berechnungs- und Auszahlungsmodalitäten, die in den Artikeln 11 bis 13 des Erlasses vom 7. November 1983 vorgesehen sind.

Der Betrag der gewährten Zuschüsse kann im Verhältnis zum Betrag der für das Bezugsjahr verfügbaren Mittel verringert werden, die zu diesem Zweck in den Haushaltsplan des Ministeriums des Innern und des Öffentlichen Dienstes eingetragen worden sind.

Der Zuschuß kann eine Beihilfe für die Fahrtkosten der Auszubildenden umfassen, so wie es in Artikel 11 des obengenannten Königlichen Erlasses erwähnt ist.

**Art. 9** - In Abweichung von Artikel 6 Absatz 1 Nummer 2 können die in Artikel 6 erwähnten Mitglieder in die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors befördert werden, sofern sie spätestens am 31. Dezember 1989 Inhaber eines von einem anerkannten Trainings- und Ausbildungszentrum ausgestellten Zeugnisses sind und sofern dieses Zeugnis den vom Minister des Innern festgelegten Anforderungen entspricht.

Die Bedingungen für die Beförderung in die Dienstgrade eines Polizeiinspektors und eines Polizeihauptinspektors, die der Gemeinderat vor dem 1. Mai 1989 bestimmt hat, gelten weiterhin für die vor dem 31. Dezember 1994 zu vergebenden Stellen.

**Art. 10** - Vorliegender Erlaß tritt am 1. September 1989 in Kraft.

**Art. 11** - Unser Minister des Innern ist mit der Ausführung des vorliegenden Erlasses beauftragt.